



Beitragsordnung des TV 1912 Frischborn e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben:

Erwachsene (ab 20 Jahre):	36,00 € pro Jahr
Jugendliche (ab 16 Jahre bis 20 Jahre):	20,00 € pro Jahr
Kinder	15,00 € pro Jahr
Senioren (ab 65 Jahren)	28,00 € pro Jahr
Familienbeitrag	80,00 € pro Jahr
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

- (2) Auf Antrag kann für Senioren der Beitrag wegen sozialer Härte auf 14,00 € ermäßigt werden. Alleinerziehende Eltern können auf formlosen Antrag den Beitrag für Kinder und Jugendliche halbieren.
- (3) Unter Familienbeitrag fallen Familien mit Kindern bis zu Vollendung des 20. Lebensjahres. Als Familie gilt ein Ehepaar / Lebensgemeinschaft mit Kindern bzw. Alleinerziehende.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.02. eines jeden Jahres abgebucht.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für jeden Monat des Beitrittsjahres, in dem die Mitgliedschaft bestand, einschließlich des Beitrittsmonats, abgerechnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Frischborn, 15.03.2014


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Geschäftsführerin

